

MXXXXXXXX XXXXXXXX
Straße XXXXXXXXXXXXX
0XXXXXX XXXXXXXXXXX

Tel. 016XXXXXXXXXXXXXXXX

Chemnitz den 09.04.2015

Landgericht Chemnitz
Rehabilitungskammer
Hohe Straße 23
09112 Chemnitz

Betrifft Aktenzeichen: XXXXXXXXXXX

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Aktenzeichen XXXXX (OLG: 1 Reha XXXXXXX)
zu Protokoll der Geschäftsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mir steht ein neues Beweisstück nach § 359 Nr. 5 StPO zur Verfügung, das erheblich die Entscheidung der Rehabilitungskammer zu meinen Gunsten verändern könnte. Daher bitte ich um Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 359 StPO. An die Prüfungspflicht, allen Hinweisen nachzugehen, die zur Aufklärung meiner vermeintlichen Erziehungsmaßnahme in der SED-Diktatur beitragen können, sei erinnert (2 BvR 2063/11). Die Anwendung des § 79 I BVerfGG ist zu prüfen. Es wird hiermit beantragt, das Verfahren entsprechend § 33 a StPO in die Lage zurück zu versetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand.

Um das Rehabilitierungsersuchen zum Abschluss bringen zu können, möchte ich auf ein Prüfversäumnis der Rehabilitungskammer hinweisen und beantrage daher das Beweisstück, „Jugendhilfeverordnung“ der DDR, in die Beweisaufnahme mit aufzunehmen, um das Prüfversäumnis der Rehabilitungskammer nachweisen zu können.

Während des Rehabilitierungsverfahrens wurde das Beweisstück „Beschluss“ des DDR-Jugendhilfeausschusses ausfindig gemacht. Dieser Beschluss entspricht nicht der gesetzlichen Form des in § 44 (2) der im Schlusssatz geforderten Normen der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 der DDR. Danach hätte jede Erteilung einer Ausfertigung auf der Urschrift unter Angabe von Name und Anschrift des Empfängers vermerkt werden müssen, um die mit Zustellurkunde zugestellte Rechtsmittelbelehrung nach § 43 (2) der Jugendhilfeverordnung nachweislich beurkundet zu haben. Diese Verpflichtung bestand für Beschlüsse, die dem Rechtsmittel der Beschwerde unterlagen. Die §§ 359 Nr. 1, 362 Nr. 2 StPO sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 51 Unterpunkt c) der Jugendhilfeverordnung hätte mir, da ich das 16. Lebensjahr vollendet hatte, eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden müssen. Dies versäumte nachweislich der Jugendhilfeausschuss, da die Vermerke der zuzustellenden Ausfertigungen in der Urschrift fehlen. Folglich wurde ich ohne Rechtsmittelbelehrung inhaftiert. Diese Einweisungsform verstößt demnach gegen die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung sowie gegen die Jugendhilfeverordnung der DDR. Die Einweisung kann daher nur sachfremden Zwecken gedient haben.

Das Rehabilitierungsersuchen ist daher positiv zu bescheiden.

Auch wurde versäumt, dass Beweisstück „4. Kontrollberatung“ Akten-Seite 53 richtig zu bewerten. Im darin enthaltenen Beschluss ist im Abschluss festgehalten: *„Rechtzeitig ist der Abt. Inneres der Vorgang zu übergeben (Vordruck).“* Demnach befand ich mich bereits unter Kontrolle der Staatssicherheit, da offenbar eine „Verpflichtung“ der Jugendhilfekommission bestand, der Abteilung inneres hier Informationen über mich bereit zu stellen. Dies halte ich für einen besonderen Umstand, da anderen aus der Heimerziehung zu entlassenden Jugendlichen, eine Übergabe des Vorgangs an die Abteilung Inneres (Stasi) in der Regel erspart blieb. [Zeuge Robby Basler]

Es kann also nicht hinreichend ausgeschlossen werden, dass die politische Verfolgung erst nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses begann. Sie könnte demnach auch schon vor Beschlussfassung existent gewesen sein. Daher ließe sich auch erklären, warum die vorgeschlagene Entlassung zum 23.02.1983 von der Jugendhilfekommission in dieser 4. Kontrollberatung ohne ersichtlichen Grund verworfen wurde und auf dem Entlassungstermin am 18. Geburtstag, den 2X.0X.1983 bestanden wurde, obwohl offensichtlich ein Arbeitsverhältnis bereits für 01.03.1983 vereinbart gewesen schien.

Die Vermutung liegt daher nahe, dass hier nicht das Kindeswohl verfolgt wurde, sondern die Einweisung der Sachfremde diene, nämlich die der politisch motivierten Verfolgung, mich staatlichen Repressalien auszusetzen. Es obliegt den Richtern der Rehabilitierungskammern, sich mit der Wahrscheinlichkeit der von mir im Vortrag gemachten Angaben zu begnügen, um eine Rehabilitierung auszusprechen. Die Voraussetzungen, der familiären Umstände, die Überwachung des Vaters durch die Staatssicherheit, die in das Visier geratenen Äußerungen gegen den Staat der Geschwister, sowie das provokante Auftreten meinerseits sollten eine Wahrscheinlichkeit von Sachfremde, die zur Einweisung führten, hinreichend glaubhaft gemacht haben.

Sollte die Entscheidung der Rehabilitierungskammer nicht dazu führen, dass ich rehabilitiert werde oder der Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt wird, so wäre dies ein Verstoß gegen Artikel 39 der Kinderrechtskonvention und ein Verstoß entsprechend § 359 Nr. 6 StPO gegen bindende Rechte aus dem Menschenrechtsgerichtshofs-Urteil (Fall Luise O´Keeffe (Application no. 35810/09)), in den Genuss staatlicher Wiedergutmachung zu gelangen, um der Würde Wiedergenesung zu verschaffen.

Da alternative Rechtswege fehlen, um für die erlittenen Verbrechen Genugtuung zu erlangen, sah ich mich entgegen völkerrechtlicher Versprechen auf Würdegenesungsanspruch genötigt, den Rechtsweg des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu gehen, der mir aber ungeeignet scheint, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, die ihr Leid unter staatlicher Aufsichtspflichtverletzung z. B. in Heimerziehung ertragen mussten, in die ihnen völkerrechtlich versprochene Würdegenesung zu bringen, da etliche Inhalte dieses Rechtsweges gegen die Normen der Kinderrechtskonvention verstoßen. Ein rechtliches Umfeld, dass der Genesung der Würde nach den Normen der Kinderrechtskonvention dienlich ist, sieht anders aus.

MXXXXXX XXXXXXXXXXXX

Chemnitz, den 09.04.2015

.....

Anhang: Beweismittel: - Jugendhilfeverordnung der DDR
- Akten-Seite 53 der 4. Kontrollberatung

Zeugen: Robby Basler, Heilbronner Str. 2, in 60327 Frankfurt am Main